



MTV STUTTGART
1843 e.V.



KINDER- UND JUGENDSCHUTZ KONZEPT



INHALTSVERZEICHNIS

INHALT	SEITE
1. Präambel	2
2. Sexualisierte Gewalt	5
3. Analyse der Möglichkeiten einer Grenzverletzung	6
4. Verhaltensregeln MTV-Mitarbeiter*innen	7
5. Bausteine und Umsetzung	8
5.1. Vertrauensperson/ Kinderschutzbeauftragte	9
5.2. Ehren-/Verhaltenskodex	10
5.3. Führungszeugnis	11
5.4. Fortbildungen	12
5.5. Vorgangs- und Ablaufverhalten	13
6. Quellenverzeichnis	15
7. Impressum	15

1. PRÄAMBEL

Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, sexualisierte Gewalt und jede Form der Kindeswohlgefährdung zu vermeiden, zu erkennen und dagegen vorzugehen. Im Rahmen der Ausübung des Vereinssports spielen Emotionalität und Körperlichkeit in Spiel, Wettkampf, Training und Bewegung immer eine Rolle und lassen sich nicht immer verhindern.

Der MTV Stuttgart 1843 e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller seiner anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für alle aktiven Sportler:innen, Übungsleiter:innen und Funktionsträger:innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verant-

wortlicher muss daher beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie alle anderen aktiven Sportler:innen, Übungsleiter:innen und Funktionsträger:innen im MTV Stuttgart vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen in unserem Konzept.

Der Vorstand des MTV Stuttgart 1843 e.V. hat seit 6. Februar 2017 einen Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner in allen Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt sowie als Ansprechpartner für Betroffene ernannt. Der Kinderschutzbeauftragte

koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes, das ebenfalls im Februar 2017 geschrieben wurde.

Der MTV Stuttgart 1843 e.V. möchte durch sein Kinder- und Jugendschutzkonzept und mit dessen Umsetzung Missbrauchsfälle verhindern und ein Aufmerksamkeitssystem etablieren, das insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und darüber hinaus alle anderen Sportler:innen, Übungsleiter:innen und Funktionsträger:innen in seinem Verein schützen soll.

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept ist verpflichtend für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen innerhalb des MTV Stuttgart in all seinen Angeboten der Abteilungen, Zweckbetriebe, Kurse und Freizeiten.

Hierfür werden in diesem Konzept Regeln, Konzepte, Verfahrensweisen und Richtlinien beschrieben, an denen sich alle im Verein orientieren sollen.

Stuttgart, im Januar 2022

Der Vorstand des MTV Stuttgart 1843 e.V.

Ulrike Zeitler
Präsidentin

2. SEXUALISIERTE GEWALT



Es gibt keine allgemeingültige Definition für den Begriff „sexualisierte Gewalt“. Grundsätzlich wird „sexualisierte Gewalt“ als Oberbegriff für verschiedene Handlungen bezeichnet, welche Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Der Begriff umfasst dabei auch Handlungen, die zwar rechtlich nicht bedeutsam sind, im Sport und darüber hinaus jedoch zwingend Berücksichtigung finden müssen. Die

Ausprägungen bzw. Erscheinungsformen „sexualisierter Gewalt“ sind sehr vielschichtig. Eines haben sie jedoch gemeinsam: Sie sollten unbedingt ernstgenommen werden – vor allem mit Blick auf Kinder und Jugendliche. Generell ist „sexualisierte Gewalt“ keine gewalttätige Form der Sexualität, sondern eine sexualisierte Form der Gewalt. Im weiteren Sinne bedeutet „sexualisierte Gewalt“ Machtausübung, Unterwerfung und Demütigung mit dem Mittel der Sexualität. Im organisierten Sport, und auch in anderen Institutionen bzw. gesellschaftlichen Bereichen, wird dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ ein dreistufiger Aufbau zugrunde gelegt: Grenzverletzungen, sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch.

Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch ihr Verhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Das geschieht nicht immer absichtlich und lässt sich manchmal nicht vermeiden. Grenzverletzendes Verhalten muss jedoch wahrgenommen, angesprochen und korrigiert

werden. Dabei ist eine Grenzverletzung vor allem davon abhängig, was mein Gegenüber empfindet, nicht zwingend davon was ich tue und wie ich dieses für mich individuell einordne. (WLSB)

Der Ausdruck „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§174 StGB – 184g StGB.

Das Strafgesetzbuch definiert sexuelle Übergriffe bzw. sexuelle Nötigung wie folgt:

„Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§ 177 Absatz 1 StGB).

3. ANALYSE DER MÖGLICHKEITEN EINER GRENZVERLETZUNG bezogen auf Bereiche innerhalb des MTV Stuttgart



UMKLEIDEBEREICHE

Beim Umkleiden
Bei Hilfeleistungen in diesem Bereich
Begleitung von Kleinkindern



TOILETTENGANG

Bei Hilfeleistungen in diesem Bereich
Begleitung von Kleinkindern



STUNDENBEGINN

Begrüßung
Rituale



EMOTIONEN

Trost spenden
Teilen von Emotionen
Gemeinsame Freude bei und nach dem Spiel



HILFESTELLUNGEN

Bei Anleitung einer Übung bzw. Bewegungsaufgabe
Unterstützung durch Körperkontakt bzw. Berührung

4. VERHALTENS- REGELN für Mitarbeiter:innen

Klare Verhaltensregeln für MTV Mitarbeiter:innen dienen dazu, Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten sowie Graubereiche zu schließen.

Außerdem verhilft es den Übungsleiter:innen, Trainer:innen und allen anderen Mitarbeiter:innen, sich vor falschen und unberechtigten Verdächtigungen zu schützen.

Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme...) eingehalten.

Trainer:innen und Übungsleiter:innen führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch. Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.

Trainer:innen und Übungsleiter:innen geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.

Einzelne Kinder oder Jugendliche werden niemals in den Privatbereich von Trainer:innen und Übungsleiter:innen mitgenommen.

Trainer:innen und Übungsleiter:innen duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und anderen aktiven Sportler:innen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von Kindern, Jugendlichen und allen anderen Sportler:innen gewollt

sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Auch für Trainer:innen und Übungsleiter:innen gelten diese Vorgaben und sie dürfen und sollen sich bei unangemessener körperlicher oder verbaler Kontaktaufnahme durch seine Schützlinge mit einer freundlichen, aber bestimmten verbalen Rückmeldung über seine eigenen Grenzen wehren.

Ziel aller Trainer:innen und Übungsleiter:innen soll die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen sein, damit diese Grenzverletzungen benennen und melden können.



**VORBILD SEIN
VORBILD BLEIBEN**

5. BAUSTEINE & UMSETZUNG



5.1. VERTRAUENSPERSON KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE/R

Beate Ellsäßer ist als Vertrauensperson die qualifizierte Kinderschutzbeauftragte des MTV Stuttgart.

Sie wird allen Vereinsmitgliedern als verlässliche Ansprechperson bei Problemen zur Verfügung stehen.

Anonymisierte Email-Adresse:

kinderschutzbeauftragter@mtv-stuttgart.de

Telefon: 0711-639918



Beate Ellsäßer

Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten:

Ansprechpartnerin für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten

Offene Fragestellungen zu diesem Leitfaden

Kontakt zu Fachstellen der Prävention und Intervention zur stetigen Weiterentwicklung des Konzeptes

Durchführung/ Organisation von Informationsveranstaltungen für Trainer, ÜL, HA

Qualifizierung von Fachkräften

Fragen zum erweiterten Führungszeugnis

Fragen zum Ehrenkodex

Vermittlung von Beratungsangeboten

5.2. DER EHREN- & VERHALTENSKODEX

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im MTV Stuttgart gelten die Grundsätze unseres Ehren- und Verhaltenskodex.

Für Betreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) tätig sind, ist die Unterzeichnung obligatorisch.

Sie unterschreiben den Ehrenkodex des MTV Stuttgart in Form einer Selbstverpflichtungserklärung, die alle Beteiligten auf das Einhalten der dort formulierten pädagogischen Leitlinien verpflichtet und hierfür sensibilisiert.

DER KODEX

Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.

Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Das Kinder-/ Jugendschutzkonzept des MTV Stuttgart 1843 e.V in seiner aktuellen Version ist für mich bindend zu beachten.

Dies wird mir mit Unterschrift in digitaler oder schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.



5.3. FÜHRUNGSZEUGNIS



Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Von allen neben- und hauptberuflichen Tätigen im MTV Stuttgart muss zur Einsicht das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden. Dies muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Alle ehrenamtlich Tätigen, die in Situationen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren arbeiten, an die aufgrund von Dauer, Intensität und Art ihres Kontaktes besondere Anforderungen gestellt werden, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dies betrifft alle Bereiche des Kinder- und Jugendsportes sowie des Freizeitprogramms im MTV Stuttgart.

Die Einsichtnahme wird auf einem gesonderten Papier dokumentiert und mit einem Datum versehen.

5.4. FORTBILDUNGEN

Regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt und grenzverletzendem Verhalten sollen bei allen Beteiligten die Handlungskompetenz stärken.

Dies wird die Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragte auch in Zusammenarbeit mit **folgenden Gruppen** organisieren und bei Bedarf mehrfach durchführen:



- Hauptamtliche Mitarbeiter:innen
- Nebenberufliche Mitarbeiter:innen
- Ehrenamtlich tätige Übungsleiter:innen
- Funktionsträger:innen
- Eltern und interessierte Dritte

Partner bei diesen Fortbildungen könnten folgende Organisationen sein:

- Württembergischer Landessportbund
- Württembergischer Sport Jugend (WSJ)
- Schwäbischer Turnerbund (STB)
- Sportkreisjugend (SKJ)
- Sportkreis Stuttgart

externe Partner:

- Kobra e.V.
- Jugendamt der Stadt Stuttgart



5.5. VORGANGS- & ABLAUFVERHALTEN

Wie verhalten wir uns als ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätige Betreuungsperson, Trainer, Betroffener wenn ein Vorfall/Verdacht an uns herangetragen wird oder wir selbst davon betroffen sind?

Der Schutz des Kindes / Jugendlichen/ betroffener Person steht immer an erster Stelle!

Wir bewahren Ruhe.

Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.

Wir geben keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter.

Wir melden den Vorgang an unsere Vertrauensperson/ Kinderschutzbeauftragte im Verein. Diese bezieht bei Bedarf den zuständigen Vorstand für Jugend und Sport sowie die zuständige Abteilungsleitung mit ein und gibt Ratschläge für das weitere Vorgehen.

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!); Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Wir ziehen bei offenen Fragestellungen Fachleute und zuständige Ämter zu Rate.

Wir führen keine eigenständigen Ermittlungen durch.

Wir dokumentieren alle Beobachtungen und Gespräche, die den Verdacht betreffen schriftlich.

WAS TUN

WENN SICH DER VERDACHT BESTÄTIGT

Das ist der Ernstfall im Kinderschutz. Der Verdacht hat sich ganz offenbar bestätigt. Jetzt kommt es darauf an, alles zu tun, um weitere Schäden zu vermeiden.

Wie gehen wir vor?



Der Schutz des Kindes / Jugendlichen/ betroffener Person steht immer an erster Stelle.

Wir trennen das Opfer und den / die Täter(in) umgehend, so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.

Der / die Täter(in) sollte nach Rücksprache mit dem Vorstand und ggf. dem Ehrenrat von seiner Vereinstätigkeit sofort freigestellt werden.

Wir bzw. die Vertrauensperson/ Kinderschutzbeauftragte zieht nach Rücksprache mit dem Vorstand unbedingt Fachleute oder Ämter zu Rate, die den MTV Stuttgart bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab.

Für die Vertrauensperson bzw. Kinderschutzbeauftragte besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen oder Betroffenen.

Die Vertrauensperson bzw. Kinderschutzbeauftragte bietet dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen, Person die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an.

Alle Beteiligten dokumentieren alle Beobachtungen und Gespräche, die mit beteiligten Akteuren geführt wurden, so detailliert wie möglich.

Quellenverzeichnis

DOSB, „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“

WSJ, „Arbeitshilfe zur Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten“

DSJ, „Leitfaden zur Erstellung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Württembergischer Landessportbund (WLSB)

Kommunalverband für Jugend und Soziales BW

Jugendamt Stadt Stuttgart

Fotos: Adobe Stock / stock.adobe.com

Impressum

Anschrift und Kontakt:

MTV Stuttgart 1843 e.V.

Am Kräherwald 190 A

70193 Stuttgart

Telefon: 0711 631887

Email: service@mtv-stuttgart.de

Web: www.mtv-stuttgart.de

Geschäftsführender Vorstand:

Ulrike Zeitler (Präsidentin)

Dr. Karsten Ewald (Vizepräsident)

Birgit Janik (Geschäftsführerin Sportbetriebe)

Peter Kolb (Geschäftsführer Technische Betriebe)

Daniel Wall-Masseti (Geschäftsführer Zweckbetriebe & Spitzensport)





KINDER STARK MACHEN.